

Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Ebbs

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebbs hat mit Beschluss vom 22.11.2023 auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, nachstehende **Abfallgebühren-verordnung erlassen:**

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Ebbs erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr, einer weiteren Gebühr für Restmüll und Biomüll und einer Sperrmüllgebühr.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.

(2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen, im Falle der Abgabe von Restmüllsäcken und Großbiomüllsäcken bereits beim Kauf dieser im Gemeindeamt bzw. in dem der Bereitstellung von Restmüllsäcken folgendem Quartal.

§ 3 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Wertstoffentsorgung, Errichtung und Instandhaltung von Wertstoffsammelplätzen und des Wertstoffsammelzentrums, sowie Errichtung und Instandhaltung der Kompostieranlage, Sammlung der üblicherweise in Haushalten anfallenden Problemstoffe (Problemstoffsammlung), Abfallberatung und damit verbundener Öffentlichkeitsarbeit sowie Häckseltage.

(2) Für die Grundgebühr gilt als Bemessungsgrundlage die nach § 4 Abs. (2) der Müllabfuhrordnung ohne Berücksichtigung des § 4 Abs. (2) a, Punkt 3) der Müllabfuhrordnung festgelegte Punkteanzahl zuzüglich 1 Punkt je Haushalt, wobei je Haushalt maximal 4 Personen und bei gewerblichen Betrieben bzw. Betriebsstätten nach § 4 Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl. 819/1993 in der geltenden Fassung, maximal 50 Dienstnehmer in die Berechnung einbezogen werden.

(3) Der Stichtag für die Feststellung der Einwohner und Haushalte ist der 1. 4. jeden Jahres. Personen, die zwischen dem Stichtag und der jeweiligen Vorschreibung versterben, werden nicht als Bemessungsgrundlage herangezogen.

(4) Die Grundgebühreneinheit = 1 Punkt, beträgt € 16,50 Euro inklusive 10 % MWSt.

gültig ab 01.01.2024

§ 4 Weitere Gebühr und Sperrmüllgebühr

(1) Die weitere Gebühr wird bei den Restmüllbehältern mit einem Fassungsvermögen von 80 bis 1100 Liter nach der durch Verwiegung bemessenen, tatsächlich abgeführten Restmüllmenge und den daraus resultierenden nachstehend angeführten Aufwendungen ermittelt und nach jedem Quartalsende vorgeschrieben. Bei einem Ausfall des Wiegesystems ist nach § 184 Bundesabgabenordnung (BAO) vorzugehen. Unterschreitet das Gewicht der abgeführten Restmüllmenge das Gewicht der Mindestabfuhrmenge laut § 4 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Ebbs, so wird zur Berechnung die Mindestmüllmenge herangezogen.

Folgende Sätze werden verrechnet (inklusive 10 % Mehrwertsteuer):

Entsorgungskosten Restmüll	0,25 Euro je kg
Entleerungskosten für 80 / 120 / 240 Liter Restmülltonnen	3,20 Euro je Entleerung
Entleerungskosten für 800 / 1100 Liter Großraumbehälter	11,- Euro je Entleerung

Die weitere Gebühr für den bei einem Mehraufkommen zu verwendenden 70 Liter Restmüllsack beträgt € 7,- Euro je Stück

(2) Die Sperrmüllgebühr für direkt beim Wertstoffsammelzentrum angelieferten Sperrmüll beträgt 0,45 Euro je kg inkl. 10 % Mehrwertsteuer.

Weiters werden im Wertstoffsammelzentrum nachstehende Abfälle kostenpflichtig angenommen:

Bauschutt (Kleinmengen kostenlos)	30,- Euro je ½ m ³
Rigips	27,- Euro je ½ m ³
Dämmplatten XPS	5,- Euro je kg
Dämmplatten EPS	0,66 Euro je kg
Dämmplatten KMF	1,80 Euro je kg
Altholz	0,20 Euro je kg
Bodenaushub (Kleinmengen kostenlos)	6,50 Euro je m ³
Altfenster aus Holz	4,90 Euro je Stk.
Altfenster aus Holz (Übergröße, Türen)	9,70 Euro je Stk.
Altreifen ohne Felge	3,90 Euro je Stk.
Altreifen mit Felge	6,20 Euro je Stk.

(3) Die weitere Gebühr bei den Bioabfällen beinhaltet sämtliche Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Abfuhr, Betreuung und Kompostierung des Bioabfalls.

(4) Die weitere Gebühr für den Bioabfall beträgt

a) pro Haushalt und je darin wohnender Person pro Jahr je 15,80 Euro inkl. 10 % Mehrwertsteuer, wobei darin die lt. § 4 der Müllabfuhrordnung entsprechende Mindestsackanzahl für die Vorsammlung (10 Liter Sammelsäcke) pro Haushalt bereits enthalten ist. Der Stichtag für die Feststellung der Einwohner und Haushalte ist der 1. 7. jeden Jahres. Für Anmeldung nach diesem Stichtag erfolgt die Gebührenverrechnung anteilig nach Monaten auf das restliche Jahr aufgeteilt.

b) für Gastronomie- und Gewerbebetriebe 9,- Euro je abgeholter 120-Liter-Biomülltonne

(5) Preise für im Gemeindeamt erhältliche Restmülltonnen, Biomülltonnen und Biomüllsäcke:

Restmülltonne 120 Liter inkl. TAG-Datenträger	55,- Euro
Restmülltonne 240 Liter inkl. TAG-Datenträger	66,- Euro
Biomülltonne 10 Liter	10,50 Euro
Biomülltonne 35 Liter	30,- Euro
Biomülltonne 60 Liter	46,- Euro
Biomülltonne 120 Liter	44,- Euro
Müllsäcke gelb ohne Aufschrift 25 Stk.-Rolle	4,- Euro
Biomüllsäcke 10 Liter, 26 Stk.-Rolle (Nachkauf)	3,50 Euro
Biomüllsäcke 40 Liter, 26 Stk.-Rolle	7,50 Euro
Biomüllsäcke 60/80 Liter, 10 Stk.-Rolle	6,50 Euro
Biomüllsäcke 120 Liter, 10 Stk.-Rolle	7,- Euro

(6)

Kartenentgelt für die Bürgerkarte:

-Erstausgabe Ebbser Haushalte (Hauptwohnsitz, Nebenwohnsitz sowie Freizeitwohnsitz):	0,- Euro
-Erstausgabe Ebbser Betriebe:	0,- Euro
-Ersatz- oder Zweitkarte (sowie für Bürger als auch Betriebe):	2,50 Euro

Alle Preise sind inkl. 10 % Mehrwertsteuer.

§ 5

Vorschreibung der Gebühren

Die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt in einem Jahresbetrag mit Fälligkeit 15.5. eines jeden Jahres. Die Vorschreibung der weiteren Gebühr für Restmüll erfolgt nach Quartalsende mit Fälligkeit 15.2, 15.5., 15.8 und 15.11. eines jeden Jahres. Die Vorschreibung einer nachzuverrechnenden Mindestabfuhrmenge (lt. § 4 Abs. (2) Müllabfuhrordnung) erfolgt mit Fälligkeit 15.5. des nachfolgenden Jahres. Die Vorschreibung der weiteren Gebühr für Biomüll erfolgt in einem Jahresbetrag mit Fälligkeit 15.8 eines jeden Jahres. Die Vorschreibung der Sperrmüllgebühr erfolgt in dem der Abfuhr folgenden Quartal mit Fälligkeit zur Quartalsmitte. Im Wertstoffsammelzentrum der Gemeinde anfallende Gebühren und Entgelte sind sofort am Kassensautomat in bar bzw. mittels Bankomat- oder Kreditkarte zur Zahlung fällig.

§ 6

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes, der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung vom 30.11.2022 der Gemeinde Ebbs außer Kraft.

Gemeinde Ebbs, am 27.11.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



(ÖkR Josef Ritzer)

Angeschlagen am: 27.11.2023
Abzunehmen am: 12.12.2023
Abgenommen am: